

Fakten zum Code of Conduct „Movie Guide“

Umsetzung des Jugendschutzes beim Verkauf von DVDs im Laden

Ausgangslage

Jährlich gelangen mehrere Tausend neue DVD-Produktionen auf den Schweizer Markt. Die Home Entertainment-Branche schätzt, dass in der Schweiz rund 45'000 Titel verfügbar sind.

Deutschsprachige DVDs sind in der Regel auf der Verpackung mit einer Altersfreigabe versehen. Dies, weil der Grossteil dieser DVDs aus Deutschland importiert wird, wo der FSK-Standard (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) als freiwillige Branchenlösung verankert ist.

Im französisch- und italienischsprachigen Raum gelangt nicht immer eine Altersdeklaration zur Anwendung. DVD-Importe aus solchen Ländern weisen in der Regel keine Altersempfehlung auf.

Initianten

Die Schweizer Home Entertainment-Branche setzt sich seit Jahren für den Jugendschutz ein. Der Schweizerische Video-Verband (SVV) und die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) haben 2007 die Initiative für einen freiwilligen Verhaltenskodex als Branchenstandard ergriffen.

Der Detailhandel hat ein speziell grosses Interesse an einer praktikablen Lösung, da die Umsetzung von Jugendschutzmassnahmen letztlich im Laden kontrolliert und also vom Detailhandel erwartet wird. Der Detailhandel ist jedoch darauf angewiesen, dass die Ware bereits mit verbindlichen Alterskennzeichnungen angeliefert wird.

Inhalt

Alle Unterzeichnenden des Code of Conduct „Movie Guide“, insbesondere die Importeure, Zwischenhändler und Hersteller von DVDs verpflichten sich, auf allen DVDs eine Altersfreigabe anzubringen.

Die Alterseinstufung entspricht jener der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für den deutschsprachigen Raum oder eines anderen staatlich anerkannten Bewertungssystems des Herstel-

lungs- oder Exportlandes. Liegt keine solche Bewertung vor, nehmen die Mitglieder des Schweizerischen Videoverbandes eine Alterseinstufung nach dessen Richtlinien vor. Sie wird auf der DVD mit dem Label „Altersfreigabe SVV“ ausgezeichnet.

Die unterzeichnenden Detailhändler haben sich als letztes Glied in der Produktkette verpflichtet, die Alterskontrolle in den Läden konsequent vorzunehmen und im Zweifelsfall mittels Ausweiskontrolle zu gewährleisten.

Die unterzeichnenden Unternehmen verpflichten sich, ohne Einschränkungen alle Bestimmungen zur freiwilligen Selbstkontrolle einzuhalten. Verstösse gegen die Regelungen des Code of Conduct können mit Sanktionen geahndet werden. Sie umfassen etwa Verwarnungen und Bussen oder die Unterbrechung der Warenlieferung.

Unterzeichnende

Per Ende 2007 haben sämtliche dem Schweizerischen Video-Verband angeschlossenen Programmanbieter sowie die Mehrzahl der führenden Detaillisten den Code of Conduct unterzeichnet. Unter den Programmanbietern befinden sich sämtliche grossen US-Studios (Buena Vista, Dreamworks, Paramount, Fox, MGM, Sony, Universal und Warner). Bei den Detailhändlern sind etwa Coop (inkl. Interdiscount), Ex Libris, Media Markt, Manor, Fnac und Valora vertreten. Die Unterzeichnenden decken etwa 85 Prozent des Home Entertainment-Bereichs ab.

Umsetzung

Der Code of Conduct wurde am 29. August 2007 erstmals vorgestellt. Die Umsetzung erfolgt nun mit einem ehrgeizigen Zeitplan: Bis am 1. Oktober 2008 sollen alle digitalen Speichermedien mit der korrekten Altersfreigabe versehen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle Beteiligten ihre internen Richtlinien anzupassen, das Personal zu schulen, vorhandene Lagerbestände auszuzeichnen und die Konsumenten über die Alters- und Ausweiskontrolle zu informieren.

Jugendschutz bei elektronischen Medien

Unterschiedliche Ausgangslagen für verschiedene Vertriebskanäle

Filme, elektronische Spiele oder andere Daten werden über teilweise sehr unterschiedliche Kanäle vertrieben. Die Anliegen des Jugendschutzes sind je nach Vertriebskanal unterschiedlich zu regeln. Eine national einheitliche Regelung über die Altersfreigabe von Filmen und neuen Medien ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich liegt die Kompetenz zur Durchsetzung von Jugendschutz-Massnahmen für elektronische Medien bei den Kantonen.

Filmvorführungen in Kinos

Die kantonalen Regelungen über das Zutrittsalter zu öffentlichen Filmvorführungen sind sehr unterschiedlich. Einige Kantone verfügen über behördliche Filmkommissionen, welche die Altersfreigabe für einen Film unabhängig voneinander festlegen, andere Kantone übernehmen teilweise die Entscheidung von Nachbarkantonen oder überlassen es der Filmbranche, das Zutrittsalter festzulegen.

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD hat im Herbst 2007 angekündigt, zusammen mit ProCinema eine schweizweit einheitliche Lösung zu suchen. Im Vordergrund steht die Idee einer paritätischen Filmprüfungskommission, deren Empfehlungen die Kantone übernehmen können, aber nicht müssen. Für die Zulassung der jährlich ca. 500 Kinofilme ist die Lösung mit einer zentralen Prüfungsstelle mengenmässig umsetzbar und kostenmässig tragbar.

Weitere Informationen: www.kkjpd.ch

Filme auf DVD (Home Entertainment)

Der Konsum von Filminhalten in der familiären Umgebung stellt für die kindliche Psyche eine andere Voraussetzung dar als der Konsum im Kino auf Grossleinwand und unvertrauter Umgebung. Deshalb ist es grundsätzlich wenig sinnvoll, von der Altersfreigabe im Kino auf die Altersfreigabe im Bereich Home Entertainment zu schliessen. Hinzu kommt, dass das Material auf Videos und DVDs nicht immer mit der Kinoversion übereinstimmt.

Der Code of Conduct „Movie Guide“ ist ein Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle in der Home Entertainment-Branche. Der Schweizerische Video-Verband und die IG Detailhandel Schweiz haben damit eine einheitliche Alterskennzeichnung geschaffen und verpflichten sich, deren Einhaltung im Verkauf konsequent und wenn nötig mittels Ausweiskontrolle durchzusetzen. Allerdings kann ein solcher Verhaltenskodex nur den Verkauf, im Unterschied zur Kino-Situation nicht aber den Konsum regeln, der in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bleibt.

Der Code of Conduct „Movie Guide“ stellt die effiziente, schweizweite Harmonisierung des Jugendschutzes im DVD-Handel sicher. Allfällige neue gesetzliche Regelungen sollten deshalb auf diesem breit abgestützten Verhaltenskodex basieren.

Weitere Informationen: www.swv-video.ch

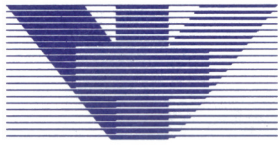
Computer- und Video-Spiele

Das Alterseinstufungssystem für Computer- und Videospiele „Pan European Game Information“ (PEGI) wurde von der Interaktiven Softwareförderung Europas (ISFE) entwickelt und hat sich als europaweiter Standard etabliert. Für die Umsetzung ist das niederländische Institut für die Klassifizierung audiovisueller Medien (Nicom) zuständig.

Auf der Grundlage des PEGI-Systems hat die Swiss Interactive Entertainment Association (SIEA) einen Code of Conduct entwickelt und per 1. Oktober 2006 eingeführt. In diesem Verband sind Sony, Microsoft und Nintendo sowie weitere Softwarefirmen vertreten. Der SIEA/PEGI-Verhaltenskodex beruht auf der freiwilligen Selbstkontrolle beim Verkauf von interaktiver Unterhaltungssoftware.

Die meisten Detailhändler, welche den Code of Conduct „Movie Guide“ unterzeichnet haben, haben früher schon den PEGI-Kodex anerkannt und damit positive Erfahrungen gemacht.

Weitere Informationen: www.pegi.info



SCHWEIZERISCHER VIDEO-VERBAND
ASSOCIATION SUISSE DU VIDÉOGRAMME
SWISS VIDEOGRAM ASSOCIATION

IG DHS

Interessengemeinschaft
Detailhandel Schweiz

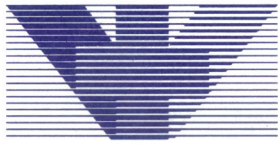
Vertrieb von elektronischen Inhalten über Handy und Internet

Die eidgenössischen Räte und der Bundesrat haben sich in den letzten Jahren wiederholt mit dem Jugendschutz auf Handys und im Internet befasst, insbesondere mit dem Schutz vor pornografischen Inhalten und Gewaltdarstellungen (siehe Motionen Schweizer 06.3170 und 06.3884, Motion Hochreutener 07.3539, Amherd 06.3646, Galladé 07.3665). Die meisten dieser Vorstösse befinden sich derzeit noch im gesetzgeberischen Entscheidungsfindungsprozess.

Grundsätzlich darf aber gerade beim Vertrieb von Filminhalten übers Internet nicht vergessen werden, dass keinerlei gesetzliche Handhabe besteht, wenn der Server des Vertriebers nicht in der Schweiz

steht. Bereits werden schon heute rund 25 Prozent der elektronischen Medien übers Internet abgesetzt – mit steigender Tendenz. Beim Verkauf von DVDs im Laden kann immerhin die Ausweiskontrolle konsequent durchgeführt werden. Ein sinnvoller Jugendschutz sollte deshalb den stationären Verkauf gegenüber dem Online-Verkauf nicht unnötig diskriminieren.

Weitere Infos: www.parlament.ch



SCHWEIZERISCHER VIDEO-VERBAND
ASSOCIATION SUISSE DU VIDÉOGRAMME
SWISS VIDEOGRAM ASSOCIATION

IG DHS

Interessengemeinschaft
Detailhandel Schweiz

Aktuelle politische Vorstösse bezüglich der Alterseinstufung von elektronischen Medien (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Interkantonale Zusammenarbeit

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat per 31. August 2007 eine Vernehmlassung zur Harmonisierung der Altersfreigabe für Filme und neue Medien durchgeführt. Die Ergebnisse sind gemäss Medienmitteilung der KKJPD die folgenden:

Für interaktive Spiele wird das europäische Alterseinstufungssystem „Pan European Game Information“ (PEGI) von den meisten Kantonen als genügend erachtet. Das PEGI-System ist in der Branche bereits seit längerem implementiert. Dasselbe gelte bei DVDs und Videos für die existierenden Bewertungssysteme, wie die Freiwillige Selbstkontrolle FSK aus Deutschland. Die KKJPD bemerkt auch, dass eine staatliche Prüfung bei DVDs und Videos aufgrund der grossen Anzahl von Produkten kaum durchführbar wäre.

Im Hinblick auf die Altersfreigabe von Filmen im Kino will die KKJPD zusammen mit ProCinema eine schweizweit einheitliche Lösung suchen. Im Vordergrund steht die Idee einer paritätischen Filmprüfungskommission, deren Empfehlungen die Kantone übernehmen können, aber nicht müssen. Dieser Lösungsansatz ist für die Kino-Zulassung mit jährlich 500 Filmen umsetzbar.

Nationale Vorstösse

Das Postulat Galladé 07.3665 fordert den Bundesrat auf, zusammen mit den Kantonen eine einheitliche Gesetzgebung für den Kinder- und Jugendschutz im Bereich elektronischer Medien zu prüfen. Der Bund soll insbesondere eine nationale Zertifizierungsstelle schaffen, welche Regeln für die Altersfreigabe von Medieninhalten in Kinos, Handel, Internet, Mobiltelefonie etc. schafft und durchsetzt. Bund und Kantone sollen für alle Medien eine einheitliche Regelung finden.

Der Bundesrat hat das Postulat am 28.11.07 angenommen und will das Anliegen zusammen mit weiteren Postulaten prüfen, die sich mit der Prävention von Jugendgewalt befassen.

Petition der Pro Juventute

Pro Juventute lancierte Ende September 2007 die Petition «Stopp der (un)heimlichen Gewalt». Ziel der Petition ist es, einen schweizweit einheitlichen und verbindlichen Kinder- und Jugendmedienschutz zu schaffen und die Kompetenz im Umgang mit Unterhaltungsmedien bei Kindern, Jugendlichen und Eltern zu fördern. Der Bund und die Kantone sollen unter anderem eine nationale Zertifizierungsstelle schaffen, deren Altersangaben verbindlich sein sollen.

Drei Monate nach Start der Petition sammelte Pro Juventute nach eigenen Angaben über 27'000 Unterschriften.

Aktionsplan der CVP

Die CVP schlägt in ihrem Aktionsplan für eine gewaltfreie Jugend eine Gesetzesänderung vor, die auf Filme mit Gewaltdarstellungen oder Pornografie sowie gewalttätigen Videogames eine Jugendschutz-Lenkungsabgabe einführt. Diese Abgabe soll mindestens so hoch sein, dass sich Jugendliche den Kauf zweimal überlegen. Das Geld soll in einen Fonds zur Jugendförderung fließen. Durch den prohibitiven Preis soll der Konsum gedrosselt werden. Die Behörde, welche das Schutzalter für Filme festlegt, soll gleichzeitig auch jene Filme designieren, welche mit der Lenkungsabgabe belegt werden sollen.

Die Position des Schweizerischen Video-Verbandes (SVV) und der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS)

SVV und IG DHS begrüßen nicht nur eine einheitliche Altersfreigabe, sondern sind sogar dringend darauf angewiesen. Die Schaffung neuer technischer Handelshemmnisse durch national oder gar kantonal unterschiedliche Altersfreigaben wird abgelehnt. Der Jugendschutz bei elektronischen Speichermedien (DVDs und Computerspiele) soll sich auf die Selbstverantwortung der Branche und auf bewährte Verhaltenskodizes stützen.

Fragen und Antworten zum Jugendschutz bei elektronischen Medien

Ist die Angabe einer Altersbeschränkung auf DVDs und Videospielen geeignet, um die Ziele des Jugendschutzes zu erreichen?

Ein verantwortungsvoller Umgang mit modernen Medien setzt Informationen über die Filminhalte und deren Eignung für verschiedene Altersgruppen voraus. Das Kennzeichnen von elektronischen Medien mit einer Altersbeschränkung ist deshalb der erste Schritt zu einem effektiven Jugendschutz. Während der Kauf im Laden kontrolliert werden kann und muss, ist die Frage einer Regelung für den Bezug von Filminhalten aus dem Internet oder übers Handy noch weitgehend ungelöst.

Realistischerweise muss man aber auch davon ausgehen, dass die Altersbeschränkung nicht zwingend für den Konsum berücksichtigt wird. Letztlich werden Filme in der Regel zu Hause konsumiert. Dort sind die Eltern in der Verantwortung.

Sollen die Alterslimiten für elektronische Medien schweizweit vereinheitlicht werden?

Der Schweizerische Video-Verband und die IG Detailhandel Schweiz begrüßen nicht nur eine einheitliche Altersfreigabe, sondern sind sogar dringend darauf angewiesen. Es braucht eine praktikable, schweizweite Lösung. Kantonal unterschiedliche Gesetze über die Altersfreigaben von DVDs oder Computerspielen sind für den Handel schlicht nicht umsetzbar: Es stellt sich die Frage, wie die Branche nur schon die derzeit rund 45'000 verfügbaren DVDs nach 26 verschiedenen kantonalen Systemen jederzeit korrekt und aktuell auszeichnen könnte?

Hinzu kommt, dass kantonal unterschiedliche Altersbeschränkungen nicht glaubwürdig kommuniziert werden können. Wer würde Altersfreigaben ernst nehmen, wenn eine DVD mit identischem Filminhalt in Sarnen ab 16 Jahren erhältlich ist, in Luzern aber schon ab 14 Jahren gekauft werden kann?

Reichen freiwillige Branchenlösungen aus, um Kinder und Jugendliche ausreichend zu schützen?

Mit den Verhaltenskodizes für DVDs (Movie Guide) und Computerspiele (PEGI) hat sich der Detailhandel bindend verpflichtet, die Alterskontrolle flächendeckend an allen Verkaufsstellen vorzunehmen. Die Lieferanten, Importeure und Produzenten ihrerseits haben sich verpflichtet, alle Produkte entsprechend staatlich anerkannten Bewertungssystemen auszuzeichnen. Eine solche privatrechtliche Lösung (auf Kosten der Wirtschaft, nicht des Steuerzahlers) bietet gemäss den Erfahrungen in anderen Ländern einen genügend hohen Schutz und ermöglicht eine risikoorientierte Kontrollfrequenz.

Ein anerkanntes Bewertungssystem – wenn möglich ein europäisches, wenigstens aber ein gesamtschweizerisches – lässt sich klar kommunizieren und umsetzen. Die Beispiele der Freiwilligen Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft (FSK) und der PEGI-Altersfreigabe (Paneuropean Game Industry) zeigen, dass eine privatrechtliche Selbstkontrolle der Branche funktioniert und für alle Beteiligten in der Produktkette praktikabel ist. Beide Standards geniessen seit vielen Jahren eine hohe Glaubwürdigkeit und sollten als Massstab für eine schweizweite Lösung herangezogen werden.

Wie werden die Altersempfehlungen für DVDs gemäss des Deutschen Standards FSK ermittelt?

Über 190 Prüferinnen und Prüfer sind ehrenamtlich für die FSK tätig. Der Anteil der Prüferinnen beträgt 45 Prozent. Die Prüferinnen und Prüfer werden zum einen Teil von den Verbänden der Film- und Videowirtschaft, zum anderen Teil von der öffentlichen Hand für jeweils drei Jahre benannt. Bei der FSK wird täglich in drei parallel arbeitenden Ausschüssen geprüft. Die Prüfer kommen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen und Berufsfeldern. Unter ihnen sind Journalistinnen, Lehrer, Psychologinnen, Medienwissenschaftler, Filmhistoriker, Studenten, Sozialarbeiter, Hausfrauen und

Hausmänner, Richter und Staatsanwälte. Sie schätzen ein, ob ein Produkt Ängste oder soziale Desorientierung auslöst.

Die Diskussionen in den Ausschüssen sind vertraulich, die Abstimmungsergebnisse geheim. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt; Stimmenthaltung ist nicht möglich. Keiner von der Film- und Videowirtschaft benannter Prüfer darf hauptberuflich in einem Unternehmen der Branche beschäftigt sein.

Wie werden die Altersempfehlungen für Video- und Computerspiele gemäss dem europäischen PEGI-Standard ermittelt?

Das PEGI Altersempfehlungssystem wurde basierend auf bereits bestehenden europäischen Systemen entwickelt. Beim Entwurf der PEGI Vorschriften und bei der Gestaltung der Systemform waren Vertreterinnen und Vertreter der Konsumenten sowie Eltern und religiöse Gruppen involviert.

Der Bewertungsvorgang basiert auf einem Selbstbewertungsbogen. Der interne Programmierer muss einen Fragebogen zum Spiel ausfüllen, welcher etwa klärt, ob im Spiel Gewalt dargestellt wird, Fluchwörter benutzt, pornografische Szenen gezeigt oder diskriminierende Äusserungen gemacht werden. Anhand der Antworten wird dem Spiel eine Bewertung zugeteilt.

Die so vom Hersteller vorgeschlagene Altersempfehlung wird von der holländischen Organisation Nicam kontrolliert. Alle 16+ und 18+ Empfehlungen werden überprüft, bevor sie bestätigt werden. Alle 12+ und einige der 3+ und 7+ Empfehlungen werden kontrolliert, nachdem sie bestätigt wurden. Am Ende dieses Prozesses wird für das betroffene Produkt eine Lizenz für die Benutzung eines speziellen Logos ausgestellt, das einen Hinweis auf die Altersempfehlung sowie den Inhalt des Produktes angibt.

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren diskutiert die Idee einer paritätischen Filmprüfungscommission für den Kino-Bereich. Könnte man die Altersempfehlungen dieser Kommission auf den DVD-Bereich übertragen?

Nein, in Folge des eingeschränkten Filmangebots von rund 500 Filmen, welche jährlich in die Kinos gelangen, kann die Richtlinie der Kino-Prüfungskommissionen für das DVD-Produkt nicht zur Anwendung gelangen. Im Vergleich zum Kinofilm kommen in der Schweiz jährlich bis zu 6'000 DVD-Veröffentlichungen auf den Markt, darunter auch TV-Inhalte, Special Interest-Produktionen oder Kinderprogramme. Da bei den meisten Produkten kein Kinoeinsatz stattfindet, werden diese von den Kommissionen nicht erfasst.

In Ausnahmefällen könnte ein nationales Gremium sinnvollerweise beigezogen werden, nämlich dann, wenn der Code of Conduct „Movie Guide“ nicht genügt, zum Beispiel vor der Markteinführung von Filmen, die im Ausland zu Kontroversen geführt haben.

Wie stellen sich der Schweizerische Videoverband und die IG Detailhandel zu einer nationalen Zertifizierungsstelle, welche die Alterseinstufung von elektronischen Medien vornimmt?

Die bestehenden Verhaltenskodizes der Branche gewährleisten eine schweizweit einheitliche und praktikable Lösung. Wenn international anerkannte Regelungen bestehen, ist eine weitere nationale oder kantonale Behörde nicht nötig.

Eine Zertifizierungsstelle müsste alle in der Schweiz zur Veröffentlichung gelangenden Produkte überprüfen, das heisst mehrere Tausend Titel im Jahr. Dies würde zu einem nicht abschätzbaren Kostenschub führen, ohne dass der Schutz in der Situation des Konsums verbessert oder die Öffentlichkeit sensibilisiert würde. Sinnvoller wäre es, entsprechende Ressourcen für die Kommunikationsarbeit einzusetzen.

Nicht zu unterschätzen ist der handelsrelevante Aspekt: Eine neue Prüfungsbehörde für elektronische Medien stellt ein technisches Handelshemmnis im nicht mit der EU harmonisierten Bereich dar. Würde die Revision des Gesetzes über Technische Handelshemmnisse angenommen und das Cassis de Dijon-Prinzip übernommen, sind genau solche Auflagen nicht zugelassen oder und wären explizit als Ausnahmen zu definieren.